



Reitclub Bergerhof e.V. Leuchtenberger Kirchweg 93 40474 Düsseldorf

Satzung

des Reitclubs Bergerhof e.V.

in geänderter und genehmigter Fassung vom 26.04.1988

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Reitclub Bergerhof e.V.** und hat seinen Sitz in der Reitanlage Bergerhof, Leuchtenberger Kirchweg 93, 40474 Düsseldorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen. Er ist Mitglied der Reit- und Fahrvereine Rheinland, des Kreisverbandes der Reit- und Fahrvereine Düsseldorf und des Stadtsporbundes in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Ziele des Reitclubs; Gemeinnützigkeit

1. Der Reitclub bezweckt
 - die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen,
 - die Förderung des Reitens sowohl in der Halle, als auch in der freien Natur,
 - die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen bzw. die Teilnahme an solchen.
2. Der Reitclub ist unpolitisch; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
4. Sämtliche Mittel, vor allem die aus Beiträgen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

1. natürliche Personen (ab 6 Jahren) als aktive Mitglieder,
2. juristische Personen als fördernde Mitglieder, welche den Verein finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitragsantrag und Annahme. Der schriftliche Beitragsantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten (bei noch nicht 18jährigen Personen bedarf er der schriftlichen Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter).

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf nicht der Begründung. Mit Aufnahme unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch vom Vorstand beschlossenen Ausschluss oder durch Tod.
2. Im Falle des Austritts endet die Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, sofern spätestens zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) schriftlich gekündigt wird.
Sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss hat das Mitglied seinen Pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - die Interessen des Reitclubs schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht (Aufnahmegebühr/Jahresbeitrag) trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

§ 6 Aufnahmegebühr / Beiträge

1. Eine bei Aufnahme in den Reitclub zu zahlende einmalige Aufnahmegebühr sowie der von jedem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag sowie Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstand festgesetzt.
2. Aufnahmegebühr sowie Jahresbeitrag sind im voraus zu entrichten.
3. Im Falle des Austritts / Ausschlusses aus dem Verein wird die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag nicht erstattet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden (mit Ausnahme der noch nicht 18jährigen) beschlussfähig.
4. Satzungsänderungen sind nur dann möglich, wenn dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern beschlossen wird.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl eines Rechnungsprüfers,
- die Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen (sie richtet sich dabei an die jeweiligen Empfehlungen des Vorstandes),
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender / Sportwart
 - Geschäftsführer / Schriftführer
 - Kassenwart
 - Jugendwart
 - Beauftragte für Freizeitreiten
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zu Vertretung befugt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dabei ist zumindest die Anwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; seine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
4. die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C – Rechtsordnung – geregelt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die gemeinnützige Sportgemeinschaft Flughafen Düsseldorf e.V. In das Vereinsregister eingetragen unter Nr. 6875 – im Jahr 1986 Amtsgericht Düsseldorf.

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

Daniela Doliwa - 1. Vorsitzende
Thomas Santen - 2. Vorsitzender
Yvonne Stiltz - Geschäftsführerin
Nicole Koch - Kassenwart
Christina Hoffmann - Sportwart
Melanie Datskovskij - Jugendwart
Mandy Richter-Plum - Beauftragte für Freizeitreiten

Stand März 2017

1. Vorsitzende:
Daniela Doliwa

2. Vorsitzende:
Thomas Santen

Geschäftsführerin:
Yvonne Stiltz

Gerichtsstand und Erfüllungsort Düsseldorf

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter Nummer 6875
Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf BLZ 300 501 10 Kto.-Nr. 58 005 661